



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Amt f. Planen u. Vermessen
FB Stadtplanung
Frankfurter Allee 187

Bearbeiterin:
E. Backhaus (BLN/NABU)

10365 Berlin

11/0405.2/B/5

Berlin, 17. Juni 2004

Betr.: Bebauungsplanentwurf 11-20, Frühzeitige Bürgerbeteiligung

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Berliner Zeitung v. 19./20.05.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende B-Planentwurf wurde aufgestellt, da ein Investor auf dem Grundstück Römerweg 78 in Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, Wohnungsbauten errichten möchte. Dies ist als einziges Grundstück dargestellt, das im Unterschied zu allen übrigen nahezu in voller Tiefe, d.h. nahezu komplett überbaut werden darf. (Die übrigen sind bis in eine Tiefe von ca. 20 m bebaubar.)

Das gesamte B-Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B (Wuhlheide/Kaulsdorf) und der Flurabstand des Grundwassers ist mit 2-4 m relativ gering – es besteht eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Das bedeutet, daß dementsprechende Festsetzungen und Auflagen zu treffen sind, um den Grundwasserschutz während der Bauphase (Baustelleneinrichtung) und später zu gewährleisten.

Das entsprechende Grundstück ist unversiegelt und üppig mit Vegetation bestanden. Besonders auffällig und schützens- und erhaltenswert ist hier eine große alte Eiche, die zum Naturdenkmal erklärt werden sollte. Einen entsprechenden schriftlichen Vorschlag haben wir an die Senatsverwaltung geschickt (s. Anlage). Nach unseren Informationen hat auch das Amt für Umwelt und Natur des Bezirks bereits bei der Senatsverwaltung einen entsprechenden Antrag gestellt. Unabhängig davon ist aufgrund der hohen Wertigkeit dieses Baumes unbedingt dafür zu sorgen, daß er durch die Planung und durch die Baumaßnah-

men in keiner Weise beeinträchtigt wird. Eine Fällerausweis ist ebenso zu versagen wie die Erlaubnis der Beschneidung von Ästen.

Für Vegetationsvernichtung und Neuversiegelung sind als Ausgleich entsprechende Festsetzungen zu treffen: Versiegelung von Wegen mit wasser- und luftdurchlässigem Belag, Pflanzgebot der nicht überbauten Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Regenwasserversickerung auf dem Gelände (Rigolen), keine Stellplätze auf dem Grundstück bzw. gesonderte Sammlung und Entsorgung des auf Parkplatzflächen anfallenden Regenwassers.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. J. Herpich/G.Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)